

# Ruderordnung des Bremer Sport-Clubs e.V.

**Diese Ruderordnung gilt verbindlich für alle Mitglieder der Ruderabteilung des BSC sowie für alle Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen.**

## 1. Allgemeines Verhalten beim Rudern

Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert von allen Mitgliedern **gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft**. Boote und Rudermaterial sind mit **größtmöglicher Sorgfalt** zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Niemand darf gefährdet, behindert oder belästigt werden. Schädigungen von Natur und Umwelt sind zu vermeiden.

## 2. Weisungsbefugnisse

Trainer und vom Vorstand beauftragte Ausbilderinnen sind bezüglich ihrer jeweiligen Gruppe verantwortlich und weisungsbefugt. Ruderwart\_in sowie 1. und 2. Vorsitzende (Sport) sind gegenüber allen Teilnehmern\_innen des Ruderbetriebs weisungsbefugt.

## 3. Nachweis der Schwimmbefähigung

Alle am Ruderbetrieb teilnehmenden Mitglieder und Gäste müssen **sicher** schwimmen können. Minderjährige müssen bei ihrem Eintritt in den Verein einen **Schwimmnachweis** vorlegen.

## 4. Bestimmung der Bootsobfrau/des Bootsobmanns

Außerhalb der beaufsichtigten Ausbildung oder dem Trainingsrudern darf kein Boot ohne Bestimmung einer Obfrau oder eines Obmanns auf Wasser gehen. Bootsobleute müssen **mindestens 18 Jahre alt** sein und über eine vom Vorstand erteilte Genehmigung (**Ruderfertigkeitsschein – RFN** bzw. Mitgliedschaft vor Juli 2016) verfügen. Bootsobleute übernehmen die Verantwortung für Mannschaft, Boot, Kurs und Ziel der Fahrt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## 5. Verantwortung der Obleute

Obleute müssen sich vor Fahrtantritt von der Funktionsfähigkeit des gewählten Bootes und des Rudermaterials, von der Eignung aller Mannschaftsmitglieder für die geplante Fahrt sowie von hinreichenden Wetter- und Wasserverhältnissen überzeugen. Keinesfalls zulassen dürfen sie eine Fahrt bei Eis auf dem Gewässer oder dem Anleger, bei Nebel, bei aufziehendem Gewitter, bei starker Strömung oder Schaumkronen auf dem Wasser. Die Obleute tragen die Verantwortung für die **Sicherheit von Mannschaft und Material** an Land und auf dem Wasser.

## 6. Wahl des geeigneten Bootes

In der Bootshalle **aushängende Listen** mit den Namen und Nutzungsbedingungen sämtlicher Vereinsboote sind zu befolgen. Gewünschte Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung müssen von autorisierten Mitgliedern des Rudervorstandes (2. Vorsitzende\_r Sport, Ruderwart\_in) ausdrücklich genehmigt werden.

## 7. Fahrtenbucheintrag

Jede Fahrt muss unter Angabe von Bootsnamen, allen Mannschaftsnamen, Zeit und geplantem Ziel der Fahrt in das **elektronische Fahrtenbuch** eingetragen werden. Im benutzten Programm ist standardmäßig die im Bug sitzende Person als Bootsobmann/-obfrau voreingestellt. Soll hiervon abgewichen werden (z.B. auf Steuerermann/Steuerfrau), ist dies im Optionsfeld des Fahrtenbuchs zu ändern und vor Beginn der Fahrt der gesamten **Mannschaft bekanntzugeben**.

## 8. Tages- und Wanderfahrten

Geplante Ganztages- und Wanderfahrten sind rechtzeitig dem Ruderwart/der Ruderwartin bekanntzugeben und abzusprechen. Bei solchen Fahrten kann nur Obfrau/Obmann sein, wer über den RFN hinaus an einem Lehrgang für Steuerleute teilgenommen hat.

## 9. Rudern bei Dunkelheit

Fahrten nach Sonnenuntergang dürfen nur in **gesteuerten und beleuchteten** Booten stattfinden. Zur Beleuchtung sind die zur Verfügung stehenden weißen Lampen zu benutzen und gegen Verrutschen gesichert im Bug zu befestigen.

## 10. Transport von Booten

Beim Transport von Booten zum Werdersee sind diese mit **Gurten** auf den Bootswagen zu sichern. Auch Riemen und Skulls sind sorgfältig zu verstauen. Vereinseigene Renneiner **sollen nicht allein** von einer Person getragen werden.

## 11. Bootshalle

Um den Zugang von Fremden zur Bootshalle auszuschließen, müssen die Hallentore während jeder Ruderfahrt geschlossen sein. Ausnahmen davon sind selbstverständlich möglich, wenn andere Ruderkameraden auf dem Bootsplatz sicherstellen, dass die geöffnete Bootshalle nie unbeaufsichtigt ist.

## 12. Verhaltensregeln auf dem Wasser

Auf Weser und Werdersee herrscht **Rechtsfahrgebot**, das Überholen von langsameren Booten erfolgt zur Flussmitte hin. Stets ist ein für alle Verkehrsteilnehmer **eindeutiger Kurs** zu wählen. Auf der Weser ist stets auf **hinreichenden Abstand** zum Ufer, zum Weserwehr sowie zu den anderen Verkehrsteilnehmern wie Seglern, Binnenschiffen und Fähren zu achten. Auf dem Werdersee muss sichergestellt sein, dass Badende und andere Nutzer\_innen des Sees nicht verletzt werden. Für alle Boote auf der Weser gilt, die im Bug sitzende Person muss eine **Warnweste** tragen; das ganzjährige Tragen einer Schwimmweste wird empfohlen.

## 13. Besondere Regeln für Jugendliche

Vereinsmitglieder, die jünger als 18 Jahre sind, dürfen nur unter Aufsicht und in Begleitung von Trainern und Ausbilderinnen rudern.

## 14. Reinigung nach dem Rudern

Nach der Rückkehr vom Wasser sind das Boot und die Skulls bzw. Riemen nach dem **abhängenden Putzplan** zu reinigen, zu trocknen und anschließend ebenso wie die benutzten Böcke und Transportwagen korrekt auf ihre Lagerplätze **zurückzubringen**. Skulls sind paarweise und ihrer Nummerierung entsprechend zu verstauen. Die absolvierte Fahrt ist dann unter Kontrolle des Fahrtziels und der geruderten Kilometerzahl im elektronischen **Fahrtenbuch** wieder auszutragen.

## 15. Schäden am Rudermaterial

Alle Schäden an Boot, Skulls oder Riemen, die vor oder während einer Fahrt aufgetreten sind oder beobachtet wurden, müssen im elektronischen **Fahrtenbuch eingetragen** werden. Kleinere Schäden müssen ggf. vor Antritt der Fahrt behoben werden. Bei größeren Materialschäden ist der **Vorstand unverzüglich zu unterrichten**. Ein beschädigtes Boot darf nicht gerudert werden.

## 16. Rudern im Winter

Zwischen dem 1.11. und dem 1.4. eines jeden Jahres muss jeder Insasse eines Ruderboots während der gesamten Fahrt eine geeignete **Rettungsweste** tragen, für dessen Funktionsfähigkeit er selbst verantwortlich ist. Das **Rudern im Einer** ist während dieser Zeit auf der Weser untersagt. Jeder Bootsinsasse muss Kenntnis davon haben, wie er sich im Falle einer Kenterung zu verhalten hat. Im Falle eines Unglücks sind die Anweisungen der Bootsobfrau/des Obmanns zu befolgen.

## 17. Verstöße gegen die Ruderordnung

Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Ruderordnung können einen vom Rudervorstand beschlossenen, **befristeten Ausschluss vom Ruderbetrieb** nach sich ziehen.